

Ankündigung der neuen Incoterms 2020

In Kürze

Anlässlich ihres 100-jährigen Bestehens hat die International Chamber of Commerce (ICC) neue Incoterms-Regeln ausgearbeitet. Nunmehr hat die ICC bekannt gegeben, dass die Incoterms 2020 Anfang September 2019 veröffentlicht und am 1. Januar 2020 in Kraft treten werden.

Allgemeine Bedeutung der Incoterms

Die Incoterms der ICC sind weltweit geltende, standardisierte Handelsklauseln, welche laut ICC in rund 90% der internationalen Verträge vereinbart werden. Sie wurden mit dem Ziel geschaffen, zur Rechtssicherheit im internationalen und nationalen Handelsverkehr beizutragen. Die Incoterms regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien u.a. hinsichtlich Gefahrenübergang, Transport-, Lieferungs-, Versicherungskosten und die Haftung für Verlust und Beschädigung der Waren. Aus zollrechtlicher Sicht bedeutend sind die Regelungen des Kostenübergangs und der Übernahme der Zollformalitäten.

DDP-Klausel: Zollrechtliche Problematik

Die Incoterm-Klausel DDP (d.h. delivered duty paid) ist die für den Käufer Vorteilhafteste, da sich der Verkäufer/Versender dazu verpflichtet, die Ware bis an den Bestimmungsort zu liefern.

Probleme ergeben sich jedoch insbesondere im grenzüberschreitenden Handelsverkehr.

Der Verkäufer/Versender ist für die Abwicklung der Zollformalitäten sowie die Verzollung verantwortlich und wird so zum Steuerschuldner für Zoll, Einfuhrumsatz- und ggf. Verbrauchsteuer. Um jedoch die Zollanmeldung bzw. -abfertigung vornehmen zu können, muss der Verkäufer/Versender grds. in der EU ansässig sein, Art. 170 Abs. 2 UZK.

Ist dies nicht der Fall, muss der Verkäufer/Versender, um als Zollanmelder aufzutreten, einen EU-ansässigen Vertreter (i.d.R. ein EU ansässiges Unternehmen oder ggf. Dienstleister) beauftragen, der in indirekter Stellvertretung für ihn tätig wird. D.h. er handelt im eigenen Namen, aber auf Rechnung eines anderen. Der indirekte Vertreter wird ebenso wie der Vertretene Zollschuldner.

Findet sich aus den o.g. Gründen kein Vertreter, kann der Verkäufer/Versender seinen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Aus diesem Grund werden in der Praxis regelmäßig Ergänzungen bzw. Anpassungen der DDP-Klausel vorgenommen, sodass der Käufer die Zollanmeldung vornimmt und die verauslagten Zölle vom Verkäufer zu erstatten sind. In dieser Konstellation kann sich der Käufer, sofern EU ansässig, direkt vertreten lassen, d.h. der Vertreter gibt die Zollanmeldung im Namen und für Rechnung des Vertretenen ab. Nur der Vertretene wird in diesem Fall zum Zollschuldner.

Gelegentlich wird durch Transportdienstleister u.a. auf Geheiß des Verkäufers/Versenders zudem auch eine Zollanmeldung im Namen des Empfängers abgegeben, ohne dass eine entsprechende Vollmacht hierfür vorliegt. Diese Fälle sind in rechtlicher Hinsicht durchaus problematisch und können zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen der Vertragsparteien miteinander und mit dem Zoll führen.

Auch aus einfuhrumsatzsteuerlicher Sicht kann eine Anpassung der Incoterm-Klausel DDP erforderlich sein,

wenn der Warenempfänger als Zollanmelder tätig wird, da dies dem originären Inhalt der DDP-Klausel widerspricht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vorsteuerabzugsberechtigung; soweit eine solche die Verfügungsbefugnis voraussetzt, stellen Incoterms ein wesentliches Indiz für die Verfügungsberechtigung dar.

Bedeutung und Neuerungen der Incoterms 2020

Die ICC selbst äußert sich zu den Änderungen bislang nur sehr vage. Fest steht lediglich, dass mehrere Überarbeitungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass die Incoterm-Regeln die aktuellen Handelspraktiken klar und präzise widerspiegeln.

Zudem wirbt die ICC mit der Einführung von sog. smartINCOS als nächste Generation der Incoterm-Regeln. Hierzu werden in Kooperation mit einem Technologieunternehmen anpassbare, selbstausführende digitale Verkaufsvereinbarungen unter Einbeziehung der neuen Incoterm-Regeln entwickelt. Die ICC hofft, hiermit den Handel durch Verringerung der Kosten und Hindernisse, insbesondere für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, zu erleichtern.

Geltung der Incoterms 2020

Ab dem 1. Januar 2020 werden die neuen Incoterm-Regeln anwendbar sein. Bis dahin gelten die Incoterms 2010 fort. Auch nach Einführung der Incoterms 2020 können die bisherigen Incoterms weiterverwendet werden. Hierzu muss jedoch jeweils die für die Vereinbarung gewünschte Fassung Erwähnung finden (z.B. DDP Incoterms 2010).

Fazit

Es bleibt abzuwarten, ob die ICC mit den Incoterms 2020 pragmatische und rechtlich sinnvolle Lösungen für die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse von Unternehmen gefunden hat.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.



Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: SAP GTS - einfach und günstig.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.